



Prüfungsordnung

zur Durchführung von Abschluss- und Zwischenprüfungen
für die Rechtsanwaltsfachangestellten im Bezirk der Rechtsanwaltskammer
Nürnberg in der Fassung des Beschlusses des
Berufsbildungsausschusses vom 31.03.2016

– Vollzug der Verordnung zur Änderung der ReNoPat-AusbV vom 29.08.2014 – BGBl. I S. 1490 –

I. ABSCHNITT

Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

II. ABSCHNITT

Prüfungsausschüsse

§ 2 Errichtung von Prüfungsausschüssen, Aufgabenausschuss
§ 3 Zusammensetzung und Berufung
§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
§ 5 Befangenheit
§ 6 Verschwiegenheit

III. ABSCHNITT

Ziel und Inhalt der Zwischen und Abschlussprüfung

§ 7 Ziel und Inhalt- der Zwischenprüfung
§ 8 Ziel und Inhalt- der Abschlussprüfung, Bezeichnung des
Abschlusses

IV. ABSCHNITT

Vorbereitung der Prüfung

§ 9 Prüfungs- und Ladungstermine
§ 10 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung
§ 11 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
§ 12 Örtliche Zulassungsvoraussetzungen
§ 13 Anmeldung zu den Prüfungen
§ 14 Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung
§ 15 Prüfungsgebühr

V. ABSCHNITT

Gliederung und Durchführung der Zwischen-, Abschluss- und Ergänzungsprüfung

§ 16 Gliederung und Durchführung der Zwischenprüfung
§ 17 Gliederung und Durchführung der Abschlussprüfung,
Ergänzungsprüfung
§ 18 Prüfungsaufgaben
§ 19 Prüfungserleichterungen
§ 20 Ausschluss der Öffentlichkeit

§ 21 Leitung und Aufsicht

§ 22 Ausweispflicht und Belehrung

§ 23 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

§ 24 Rücktritt, Nichtteilnahme

VI. ABSCHNITT

Prüfungsergebnis

§ 25 Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 26 Feststellung der Prüfungsergebnisse
§ 27 Prüfungszeugnisse, Fachangestelltenbrief
§ 28 Nicht bestandene Prüfung

VII. ABSCHNITT

Wiederholungsprüfung

§ 29 Wiederholungsprüfung

VIII. ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

§ 30 Zuständigkeit
§ 31 Rechtsbehelfe und Rechtsbehelfsbelehrung
§ 32 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfristen
§ 33 Inkrafttreten

Prüfungsausschuss gefasst. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.

- (2) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der Vorsitzende mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest. Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beschlussfassung nach Absatz 1 nicht an die Einzelbewertungen der beauftragten Mitglieder gebunden.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Abs. 2 und 3 BBiG). Die Rechtsanwaltskammer erteilt den Auftrag. Personen, die nach § 5 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.
- (4) Über die Prüfung und Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der Rechtsanwaltskammer unverzüglich vorzulegen.
- (5) Der Prüfungsausschuss soll dem Prüfungsteilnehmer im Anschluss an den letzten Prüfungsteil unverzüglich mitteilen, ob er die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat. Die Mitteilung erfolgt durch Aushändigung oder Zusendung einer Bescheinigung, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und in die als Datum des Bestehens oder Nicht-Bestehens der Prüfung der Tag der Feststellung des Prüfungsergebnisses einzusetzen ist. Die Bescheinigung gilt als Nachweis für die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder die Berechtigung die Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses zu verlangen.

§ 27 Prüfungszeugnisse, Fachangestelltenbrief

- (1) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis, dem die in den einzelnen Fächern erzielten Leistungen zu entnehmen sind. Das Zeugnis erhält der Prüfungsteilnehmer oder bei minderjährigen Auszubildenden oder Umschülern der gesetzliche Vertreter.
- (2) Ist die Abschlussprüfung bestanden, erhält der Prüfungsteilnehmer von der Rechtsanwaltskammer ein Prüfungszeugnis. Das Prüfungszeugnis muss enthalten:
 1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“;

2. die Personalien des Prüfungsteilnehmers (Name, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort),
3. den Ausbildungsberuf „Rechtsanwaltsfachangestellte/r“
4. das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen (jeweils Note und Punkte),
5. das Datum des Bestehens der Prüfung,
6. die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der Rechtsanwaltskammer mit Siegel; mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann dessen Unterschrift durch die Unterschrift eines anderen Mitgliedes des Prüfungsausschusses ersetzt werden.

- (3) Im Prüfungszeugnis können darüber hinaus Angaben zum DQR/EQR-Niveau aufgenommen werden.
- (4) Neben dem Prüfungszeugnis erteilt die Rechtsanwaltskammer einen Fachangestelltenbrief, der die erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussprüfung bescheinigt und keine Noten der einzelnen Prüfungsleistungen enthält.
- (5) Der Auszubildende erhält auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt.

§ 28 Nicht bestandene Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Prüfungsteilnehmer, bei minderjährigen Prüfungsteilnehmern auch deren gesetzliche Vertreter, sowie der Auszubildende einen schriftlichen Bescheid, dass die Prüfung nicht bestanden ist und einen Hinweis auf die Wiederholungsprüfung enthält.

VII. ABSCHNITT

Wiederholungsprüfung

§ 29 Wiederholungsprüfung

- (1) Die nicht bestandene Abschlussprüfung kann auf Antrag zweimal wiederholt werden. Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.
- (2) Hat der Prüfungsteilnehmer in der nicht bestandenen Prüfung oder in der ersten Wiederholungsprüfung Einzelprüfungsleistungen oder Teilprüfungsleistungen erbracht, die mit mindestens „ausreichend“ (50 Punkte) bewertet wurden, so ist die Prüfung in diesen Prüfungsbereichen oder Prüfungsteilen auf Antrag des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen und in die Wiederholungsprüfung zu übernehmen. Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb von zwei Jahren seit Beendigung der nicht bestandenen Prüfung oder der ersten Wiederholungsprüfung abzule-